

Im Gegensatz zu diesen relativ frühen Datierungen ergibt sich aus dem fol. 166^{r-v} stehenden Text *De more iurandi apud veteres germanos* eine wesentlich spätere. Es handelt sich dabei, was K. A. Barack nicht wußte, um die Abschrift aus einem Werk des Ingolstädter Professors Hieronymus Ziegler (um 1514—1562)³⁶⁾ *Illustrium Germaniae virorum historiae*³⁷⁾, das 1562 im Druck erschienen war. Die Abschrift muß also nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein³⁸⁾.

Die Entstehung des Donaueschinger Sammelbandes kann also ungefähr datiert werden. Der Auszug aus der Colmarer Chronik fällt in den Zeitraum von 1540 bis etwa 1563/64. Über die von ihm kopierte Vorlage gibt uns Wilhelm Werner von Zimmern keinerlei Auskunft. Sie wird im weiteren Verlauf der Untersuchungen noch zu erschließen sein, wonach für den Zeitpunkt der Abschrift die 40er Jahre wahrscheinlich gemacht werden können³⁹⁾.

d) Die Züricher Handschrift (Z)

Die Tatsache, daß Brieffler die von ihm entdeckten Colmarer Quellen anderen Historikern zugänglich gemacht hat¹⁾, läßt es sinnvoll erscheinen, nach anderen, möglicherweise noch erhaltenen Manuskripten zu suchen. Eine Abschrift Nikolaus Briefflers, die er für den ihm befreundeten Schweizer Historiker Ägidius Tschudi (1505—1572) angefertigt hat, ist in der Tat noch erhalten. Wissenschaftliche Kontakte zwischen Brieffler und Tschudi für die fragliche Zeit, zu der Brieffler die Colmarer Quellen selbst kennenlernte, sind durch den sog. *Codex Brieffleri*, einen aus dem Nachlaß Briefflers stammenden Sammelband, feststellbar²⁾. Auch aus dem Briefwechsel Briefflers mit Beatus Rhenanus

³⁶⁾ Vgl. ADB Bd. 45 (1900) S. 173—175 (J. Bolte).

³⁷⁾ Ingolstadt 1562. Der fragliche Text ist das Kapitel CIII, fol. 94^r—95^v.

³⁸⁾ Eine weitere Datierung ergibt sich aus der Hs. 704, fol. 221^r stehenden Gespenstergeschichte aus dem Jahr 1288, die in die Zimmernsche Chronik Eingang fand (ZC Bd. 4, S. 86) mit der Datierung: *Vor 270 jaren anno 1288*. Hieraus läßt sich der Exzerpierungszeitpunkt 1558 errechnen, d. h. Wilhelm Werner v. Zimmern muß diesen Text vor 1558 in die Hs. 704 eingetragen haben.

³⁹⁾ Vgl. u. S. 435 f.

¹⁾ Vgl. o. S. 384 f.

²⁾ UB Basel, Hs. H II, 11 (bis 1940 E III, 1). Vgl. S. Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage der Schweizer Geschichte, Jb. f. Schweizer. Gesch. 14 (1889), hier S. 128—135. In der Handschrift pag. 1—2 und pag. 3—5 zwei Briefe Tschudis an Brieffler vom 14. 8. 1540 und 4. 12. 1541.